

# **Gebührensatzung der Gemeinde Bovenau für die gemeindeeigene Kindertagesstätte**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.04.2002 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 70) hat die Gemeindevertretung Bovenau durch Beschluss vom 09. Oktober 2007 für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der gemeindeeigenen Kindertagesstätte werden von der Gemeinde Bovenau Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grunde mit verpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Für die Vormittagsbetreuung in der Kindertagesstätte wird eine jährliche Gebühr für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. jeden Jahres festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und gilt bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.). Die Gebühren für die Nachmittags- Ganztags- oder unregelmäßige Tagesbetreuung werden monatlich festgesetzt.
2. Die mit einem Gebührenbescheid festzusetzende monatliche Benutzungsg Gebühr ist jeweils zum Ende eines jeden Monats fällig.
3. Die Gebühr wird monatlich per Lastschrift zum Ende des lfd. Monats erhoben.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht oder nur unregelmäßig besucht. Desgleichen ist der Beitrag während einer Krankheit des Kindes und einer fortbildungsbedingten Schließung der Kindertagesstätte zu entrichten.
5. Die Gebühr wird auch für die Zeiträume erhoben, in denen die Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung des Kindes ein Ferienzeitraum, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienzeitraumes, spätestens zum 31.07. des Jahres.

## § 4 Höhe der Gebühr

Die Regelgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte betragen monatlich:

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| 1. Vormittagsbetreuung : | 128,00 Euro |
| 2. Nachmittagsbetreuung: | 96,00 Euro  |
| 3. Ganztagsbetreuung:    | 224,00 Euro |

Die Gebühren für eine unregelmäßige Tagesbetreuung (an höchstens 10 Tagen im Monat) betragen 12,00 Euro täglich.

Findet die Betreuung nur Vormittags statt, beträgt die Gebühr 7,00 Euro, nur Nachmittags, 5,00 Euro.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein Entgelt in Höhe von täglich 2,50 Euro zu entrichten.

## § 5 Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)

1. Die Zahlungspflichtigen können eine Ermäßigung der Gebühr beantragen, wenn ihr Einkommen die nachstehenden Regelsätze nach § 28 Abs. 1 SGB XII übersteigt.
2. Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten die Bedarfsgrenzen gem. § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes. Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffelregelung finden Anwendung.
3. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden Regelsätze sowie der etwaige Mehrbedarf gem. SGB XII zu Grunde gelegt. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs.1 SGB XII.
4. Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt in den Vormittagsstunden von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr bei einem Familieneinkommen von:

Einkommen	1. Kind	2. Kind Ermäßigung 30 %	3. Kind Ermäßigung 60 %	weitere Kinder Ermäßigung 90 %
Stufe 1 bis zum 1-fachen RS 100 % Ermäßigung	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Stufe 2 bis zum 1,2 fachen RS 85 % Ermäßigung	19,20 Euro	13,40 Euro	7,68 Euro	1,92 Euro
Stufe 3 bis zum 1,35 fachen RS 55 % Ermäßigung	57,60 Euro	40,30 Euro	23,00 Euro	5,76 Euro
Stufe 4 bis zum 1,55 fachen RS 25 % Ermäßigung	96,00 Euro	67,20 Euro	38,40 Euro	9,60, Euro
Voller Beitrag mehr als 1,75facher RS	128,00 Euro	89,60 Euro	51,20 Euro	12,80 Euro

5. Die monatliche Benutzungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenhilfe in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt :

<b>Einkommen</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind Ermäßigung 30 %</b>	<b>3. Kind Ermäßigung 60 %</b>	<b>weitere Kinder Ermäßigung 90 %</b>
Stufe 1 bis zum 1-fachen RS 100 % Ermäßigung	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Stufe 2 bis zum 1,2 fachen RS 85 % Ermäßigung	14,40 Euro	10,08 Euro	5,76 Euro	1,44 Euro
Stufe 3 bis zum 1,35 fachen RS 55 % Ermäßigung	43,20 Euro	30,24 Euro	17,28 Euro	4,32 Euro
Stufe 4 bis zum 1,55 fachen RS 25 % Ermäßigung	72,00 Euro	50,40 Euro	28,80 Euro	7,20, Euro
Voller Beitrag mehr als 1,75facher RS	96,00 Euro	67,20 Euro	38,40 Euro	9,60 Euro

6. Die monatliche Benutzungsgebühr für eine **Ganztagsbetreuung** in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt:

<b>Einkommen</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind Ermäßigung 30 %</b>	<b>3. Kind Ermäßigung 60 %</b>	<b>weitere Kinder Ermäßigung 90 %</b>
Stufe 1 bis zum 1-fachen RS 100 % Ermäßigung	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Stufe 2 bis zum 1,2 fachen RS 85 % Ermäßigung	33,60 Euro	23,52 Euro	13,44 Euro	3,36 Euro
Stufe 3 bis zum 1,35 fachen RS 55 % Ermäßigung	100,80 Euro	70,55 Euro	40,32 Euro	10,08 Euro
Stufe 4 bis zum 1,55 fachen RS 25 % Ermäßigung	168,00 Euro	117,60 Euro	67,20 Euro	16,80, Euro
Voller Beitrag mehr als 1,75facher RS	224,00 Euro	156,80 Euro	89,60 Euro	22,40 Euro

6  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.06.1998 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Bovenau, den 09. Oktober 2007

Gemeinde Bovenau  
- Der Bürgermeister -

*gez. Liebsch*  
(Jürgen Liebsch)